



Taxordnung

gültig ab 1. Januar 2026

Inhaltsverzeichnis

1.	Grundsatz	2
2.	Aufenthaltskosten.....	2
3.	Festlegung der Taxen und der Ansätze für persönliche Angelegenheiten.....	2
4.	Pensionstaxe	2
5.	Zusatzleistungen	4
6.	Eintritt, Übertritt, Zimmerreservation, Austritt, Todesfall	5
7.	Abzüge, Rückvergütungen	5
8.	Zusatzhinweis Pflegefinanzierung.....	5
9.	Pflichten der Bewohner	6
10.	Fakturierung	6
11.	Zahlungsbedingungen.....	6
12.	Kündigung.....	6
13.	Beschwerdeweg.....	7
14.	Inkrafttreten	7

1. Grundsatz

Die Taxordnung gilt für alle Bewohnerinnen und Bewohner der Liebenau Debora mit Dauer- oder Kurzaufenthalt.

Die Taxordnung ist integrierender Bestandteil des Pensionsvertrages.

2. Aufenthaltskosten

Die Aufenthaltskosten setzen sich wie folgt zusammen:

- Pensionstaxe
- Betreuungspauschale
- Pflegetaxe
- Zusatzleistungen

Ein- und Austrittstage werden vollumfänglich in Rechnung gestellt.

3. Festlegung der Taxen und der Ansätze für persönliche Angelegenheiten

In der Grundtaxe inbegriffen sind:

- Morgen-, Mittag- und Abendessen inkl. Getränke wie Mineralwasser, Tee und Kaffee
- Unterkunft im Einer- oder Zweierzimmer
- Zimmereinrichtung mit Pflegebett, Nachttisch, Beleuchtung, usw.
- Bettwäsche, Frotteewäsche
- Gehhilfen (Rollator, Rollstuhl Standardausführung)
- Strom, Heizung, Kalt- und Warmwasser
- Radio- und TV-Anschluss (ohne Apparat, Gebühren und Taxen)
- Besorgung der Wäsche (persönliche, waschmaschinenfeste Wäsche, Bettwäsche)
- Wöchentliche Raumpflege
- Reinigung des Gebäudes und der öffentlichen Bereiche
- Pflege des Gartens und der Umgebung
- Unterhalt und Erneuerung der Immobilien und Mobilien
- Verwaltung und Hauswartung
- Veranstaltungen, Anlässe, kulturelle Beiträge, Aktivierung
- Privathaftpflichtversicherung

4. Pensionstaxe

Leistungen	Tagespreis
Einzelzimmer mit Lavabo (Wohnbereich A)	CHF 115.00
Einzelzimmer mit Lavabo (Wohnbereich B)	CHF 125.00
Einzelzimmer mit WC, Dusche und Lavabo (Wohnbereich A)	CHF 135.00
Doppelzimmer mit Lavabo belegt pro Person (Wohnbereich B)	CHF 115.00
Doppelzimmer mit WC, Dusche und Lavabo belegt pro Person (Wohnbereich B)	CHF 122.00
Doppelzimmer mit WC, Dusche und Lavabo belegt pro Person (Attika)	CHF 145.00
Doppelzimmer mit Lavabo belegt pro Person (Wohnbereich A)	CHF 105.00
Zuschlag für Doppelzimmer zur Alleinbenützung	CHF 47.00

Pflege- und Betreuungstaxen

Die individuelle Pflege und Betreuung wird mit dem Bedarfsabklärungsinstrument RAI

= Resident Assessment Instrument (Bewohner-Einschätzungs-Instrument) erfasst. Dies ermöglicht die Erstellung eines Pflegeplans, der tatsächlich auf den individuellen Pflegebedarf abgestimmt ist. In der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) Art. 7 wird die Bedarfsabklärung vorgeschrieben.

Während der Beobachtungszeit von zwei Wochen wird der Pflege- und Betreuungsbedarf abgeklärt. Ebenso wird der Hausarzt konsultiert. Die Bedarfsabklärung findet halbjährlich oder bei wesentlichen Veränderungen des Gesundheitszustands statt.

Die Pflegetaxe wird gemäss Vertrag zwischen santésuisse (Schweizer Krankenversicherer), in 12 Stufen geltend gemacht. Dementsprechend richten die Krankenversicherer ebenfalls ihre Beiträge in 12 Stufen an die Pflegetaxen.

In der Betreuungspauschale enthalten sind Hilfe- und Betreuungsleistungen im Alltag, die nicht unter das Krankenversicherungsgesetz (KVG) fallen:

- Anlässe und Veranstaltungen im Haus die allen Bewohnenden angeboten werden
- Bewegungstherapie und Aktivierungsangebote wie: turnen, singen, vorlesen, Gedächtnistraining, kreatives Gestalten etc.

Pflege- Stufe	Beitrag Kranken- versicherer	Beitrag Öffentliche Hand	Anteil Bewohner		
	Tages- pauschale für Pflege nach KVG	Pflege- finanzierung Gemeinden (1)	Tages- pauschale für Pflege	Tages- pauschale für Betreuung	Total Bewohner *
1	9.60	-	8.10	35.00	43.10
2	19.20	4.80	23.00	35.00	58.00
3	28.80	20.70	23.00	35.00	58.00
4	38.40	30.30	23.00	35.00	58.00
5	48.00	37.40	23.00	35.00	58.00
6	57.60	58.20	23.00	35.00	58.00
7	67.20	84.00	23.00	35.00	58.00
8	76.80	93.70	23.00	35.00	58.00
9	86.40	112.30	23.00	35.00	58.00
10	96.00	123.70	23.00	35.00	58.00
11	105.60	138.50	23.00	35.00	58.00
12	115.20	160.40	23.00	35.00	58.00

* plus Pensionstaxe, allfällige Zuschläge und Zusatzleistungen

(1) Die Pflegetaxe nach KVG wird direkt beim entsprechenden Krankenversicherer in Rechnung gestellt.

Die Vergütung der Pflegematerialien auf der Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL) wurde per 01.10.2021 auf Bundesebene im Krankenversicherungsrecht neu geregelt. Seither sind den Krankenversicherern die MiGeL-Produkte auf Einzelverrechnungsbasis in Rechnung zu stellen.

5. Zusatzleistungen

Nicht in den Pensionstaxen oder in den Pflegetaxen enthaltene Leistungen werden zu folgenden Ansätzen oder nach Aufwand (n. A.) in Rechnung gestellt:

Zuschlag für möbliertes Zimmer (ausgenommen Kurzaufenthalt)	CHF	10.00 / Tag
▪ Zimmerservice aus Komfortgründen pro Mahlzeit	CHF	5.00
▪ Verpflegung und Getränke für Gäste		n. A.
▪ Getränke, die in der Grundtaxe nicht enthalten sind		n. A.
▪ Persönliche Hygieneartikel		n. A.
▪ Arztkosten, Medikamente, Pflegematerial, Hilfsmittel, ärztlich verordnete Diäten		n. A.
▪ Näharbeiten, Flicken der persönlichen Wäsche	CHF	60.00 / Std
▪ Kennzeichnung der persönlichen Wäsche	CHF	150.00
▪ Coiffeur, Pedicure		n. A.
▪ Begleitung zu externen Terminen plus effektiv gefahrene Kilometer	CHF CHF	60.00 / Std. 0.80 / km
▪ Spezielle Besorgungen, Begleitungen ausser Haus	CHF CHF	60.00 / Std. 0.80 / km
▪ Waren- und Personentransporte, externe Fahrdienste		n. A.
▪ Porto Post		n. A.
▪ Briefpost-Nachsendung ausser Haus (pro Sendung)	CHF	5.00
▪ Miete TV-Gerät	CHF	30.00 / Monat
▪ Reparaturen für selbstverschuldete Sachschäden oder ausserordentliche Abnützung		n. A.
▪ Dienstleistungen Technischer Dienst	CHF	60.00 / Std.
▪ Umzugs- und Entsorgungskosten bei Austritt nach Aufwand plus gefahrene Kilometer plus externe Recyclingkosten	CHF CHF	60.00 / Std. 0.80 / km n. A.

6. Eintritt, Übertritt, Zimmerreservation, Austritt, Todesfall

- Bei einem Eintritt ist eine Sicherheitsleitung zu hinterlegen. Diese wird bei Austritt an die letzte Abrechnung angerechnet.

– Bei Kurz- resp. Ferienaufenthalt bis 14 Tage	4'000.00
– Bei Daueraufenthalt ab 14 Tagen	8'000.00

■ Administrationspauschale bei Eintritt	200.00
■ Administrationspauschale/Sonderregelung/Wiederkehrende Aufenthalte	80.00
■ Administrationspauschale bei Nichteintritt nach definitiver Zusage	500.00
■ Aufwandpauschale bei Kurzaufenthalt bis zu einem Monat	500.00
■ Schlussreinigung bei Austritt oder Umzug intern	250.00
■ Administrationspauschale bei Todesfall im Heim	250.00
■ Administrationspauschale Todesfall extern	200.00
■ Bei Todesfall wird die Grundtaxe für 14 Tage abzüglich Verpflegung über den Todestag hinaus verrechnet	

Bei Zimmerreservationen vor dem Eintritt (maximal 14 Tage) wird die reduzierte Pensionstaxe verrechnet.

In unseren Einrichtungen praktizieren wir Palliative Care nach dem Konzept von CURAVIVA. Ziel ist es, eine möglichst hohe Lebensqualität bis zum Lebensende zu erhalten. Dabei werden Menschen in ihren physischen, psychischen, sozialen und spirituellen Dimensionen wahrgenommen.

Durch unsere palliative Grundversorgung hoffen wir, dass der Wunsch einer organisierten Sterbebegleitung in den Hintergrund tritt und wir im Gespräch die bestmögliche Lösung für einen palliativen Betreuungsweg finden können. Als Organisation mit einer lebensbejahenden Grundeinstellung, unterstützen wir Massnahmen der Suizidprävention. Dennoch akzeptieren und respektieren wir letztendlich auch hierbei den Willen derjenigen Menschen, die in ihrer unerträglichen Situation und Not entschlossen sind, aus dem Leben zu treten. Konkret bedeutet dies: sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind, wird Sterbehilfeorganisationen der Zugang ausschliesslich in das Bewohnerzimmer ermöglicht. Dabei leistet das Personal in keiner Art und Weise Assistenz oder Unterstützung.

7. Abzüge, Rückvergütungen

Bei einer vorübergehenden Abwesenheit wird ab dem zweiten Tag eine Verpflegungspauschale von CHF 12.00 pro Tag rückvergütet. Für Abreise- und Rückreisetag werden die vollen Kosten verrechnet.

8. Zusatzhinweis Pflegefinanzierung

Bei der Rückerstattung des staatlichen Normkostenbeitrages gemäss KVG Art. 25a, Ziffer 5 regeln die Kantone die Restfinanzierung der ungedeckten Pflegekosten.

Thurgau:

Das Pflegeheim stellt die Rechnungen für die Restfinanzierungsbeiträge direkt dem Sozialversicherungszentrum Thurgau zu. Das Pflegeheim erhält die Direktauszahlung vom Sozialversicherungszentrum. (§33b Abs. 2 der Krankenversicherungsverordnung (TG KVV; RB 832.10) in der ab 1 Januar 2026 gültigen Fassung).

Ausserkantonal:

Die Restkostenbeiträge richten sich für ausserkantonale Bewohnerinnen und Bewohner nach den gesetzlichen Regeln des früheren Wohnkantons.

9. Pflichten der Bewohner

- Kranken- und Unfallversicherung
- Anträge für Ergänzungsleistung, Hilflosen Entschädigung, usw. (Hilfestellung durch Beratungsstelle PRO SENECTUTE)
- Kontakte mit Ämtern und Behörden
- Zahlungs- und Bankverkehr

10. Fakturierung

Die Pensionstaxen für den vergangenen Monat werden in der Regel in der ersten Hälfte des Folgemonats in Rechnung gestellt. Es ist möglich, dass zusätzliche Aufwendungen etc. erst auf der folgenden Rechnung fakturiert werden. Vor Eintritt ist der Liebenau Debora eine Belastungsermächtigung mit Widerspruchsrecht für das Lastschriftverfahren zu erteilen.

11. Zahlungsbedingungen

Die ausgestellten Rechnungen sind 14 Tage nach Erhalt zur Zahlung fällig. Für verspätete Begleichung wird ein Verzugszins von 5% in Rechnung gestellt.

12. Kündigung

Der Pensionsvertrag kann unter Einhaltung einer Frist von einem Monat auf Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Im Todesfall endet der Pensionsvertrag automatisch. Die reduzierten Pensionskosten werden bis zur Neuvermietung, jedoch max. 14 Tage in Rechnung gestellt. Diese Zeit steht zur Räumung des Zimmers zur Verfügung.

Bei Kurz- und Ferienaufenthalten kann das Vertragsverhältnis innert 7 Tagen aufgelöst werden. Im Todesfall endet der Pensionsvertrag automatisch. Die reduzierten Pensionskosten werden max. 7 Tage in Rechnung gestellt. Diese Zeit steht für die Räumung des Zimmers zur Verfügung.

Neben der ordentlichen Kündigung kann das Vertragsverhältnis aus folgenden Gründen, durch die Liebenau Debora gemeinnützige AG nach erfolgter Aussprache innert 14 Tagen aufgelöst werden:

- Bei medizinischer Indikation, die eine Einweisung in eine andere Institution erfordert
- Bei Personen, welche durch ihr Verhalten das Zusammenleben empfindlich stören
- Bei wiederholter schwerer Missachtung der Hausordnung
- Bei Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen

13. Beschwerdeweg

Beschwerden sind in erster Instanz an die Heimleitung zu richten. In zweiter Instanz an den Verwaltungsrat. Die letzte Beschwerdedistanz ist das Departement für Finanzen und Soziales (DFS) des Kantons Thurgau.

14. Inkrafttreten

Die Taxordnung tritt per 01. Januar 2026 in Kraft und ersetzt jene vom 01. Januar 2025.

Amriswil, im Dezember 2025

Liebenau Debora gemeinnützige AG



Helga Fuster
Institutionsleitung



Reto Geiger
Geschäftsführung